Informationen zum Vorbereitungsdienst als NRW Absolvent*in in anderen Bundesländern

„Die Länder verpflichten sich, allen

- *Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Lehramtsstudium gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz absolviert haben, unabhängig vom Land, in dem der Abschluss erworben wurde, über die formale Anerkennung von Abschlüssen hinaus auch gleichberechtigten Zugang zum Vorbereitungsdienst für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen.*
- *Absolventinnen und Absolventen eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt, das den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entspricht, in allen Ländern gleichermaßen den Berufszugang für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen.“*

(Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften, KMK, 2013, online unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_03_07-Lehrermobilitaet.pdf, 13.01.2022)

Bundesland	Anerkennung ?	Erklärungen
Bayern	**Anerkennung notwendig**	Außerbayerische Bewerber gehen bei der Anmeldung zunächst wie Absolventen der Ersten Staatsprüfung in Bayern vor, wählen im **Formularserver** jedoch bei Akademische Vorbildung „Vorbildung, die in einem anderen Bundesland zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst berechtigt“: Außerdem benötigen Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss an einer Universität bzw. Kunsthochschule außerhalb Bayerns erworben haben, für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst den Bescheid über **die Anerkennung ihres Abschlusses.** Ein entsprechender Antrag ist an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. (https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrerausbildung/gymnasium/referendariat.html)
Baden-Württemberg	**Keine Anerkennung notwendig**	Grundsätzlich gilt, dass Bewerber*innen aus anderen Bundesländern – sofern alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind – gleich behandelt werden wie Bewerber*innen aus Baden-Württemberg. (https://lehrer-online-bw.de/vdonline)
Berlin	**Keine Anerkennung notwendig**	Lehramtsbezogenen Masterabschlüsse und Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt, die in anderen Bundesländern erworben wurden, sind anerkannt. Sie eröffnen den Zugang zum Vorbereitungsdienst, wenn sie im jeweiligen Bundesland zum Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigen und wenn die Fächer und das jeweilige Lehramt in Berlin ausgebildet werden. Die entsprechende Prüfung wird hier nach Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen vorgenommen. (https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/lehrerausbildung/vorbereitungsdienst/)

Brandenburg	**Keine Anerkennung notwendig**	Auch wenn Sie Ihr Lehramtsstudium in einem anderen Bundesland absolviert haben, können Sie sich in Brandenburg für den Vorbereitungsdienst bewerben. Trotz Unterschieden bei den Lehrämtern einzelner Bundesländer wird eine Zuordnung zu einem Lehramt des Landes Brandenburg und zu den entsprechenden Schulfächern fast immer möglich sein. Es gibt nur eine sehr kleine Anzahl an Schulfächern, die in Brandenburg nicht ausgebildet werden. (https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lehrerin-lehrer-in-brandenburg/lehrkraefte-grundstaendige-ausbildung/vorbereitungsdienst/vorbereitungsdienst-ueberblick.html)
Bremen	**Keine Anerkennung notwendig**	Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist grundsätzlich der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Lehramtsstudiums. Wird Ihr Abschluss im Rahmen eines Masterstudiums durchgeführt, so ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. (https://www.lis.bremen.de/ausbildung/bewerbungen-zum-referendariat-597176)
Hamburg	**Keine Anerkennung notwendig**	Eine Bewerbung ist jeder Zeit zu jedem in Hamburg möglichen Einstellungstermin für den Vorbereitungsdienst möglich! In Ihrem eigenen Interesse wird um eine frühzeitige Bewerbung gebeten, auch wenn der Master noch nicht abgeschlossen und/oder die entsprechenden Abschlussdokumente noch nicht vorliegen sollten. (https://www.hamburg.de/bsb/vorbereitungsdienst/)
Hessen	**Keine Anerkennung notwendig**	Ein gesondertes Anerkennungsverfahren für die Gleichstellung außerhessischer Lehramtsabschlüsse als Voraussetzung für eine Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst besteht in Hessen nicht. Sofern Sie einen Lehramtsabschluss (Erste Staatsprüfung, Bachelor oder Master) **in einem anderen Bundesland** erworben haben und nun den pädagogischen Vorbereitungsdienst in Hessen absolvieren möchten, wird im Rahmen Ihrer Bewerbung für den pädagogischen Vorbereitungsdienst geprüft, ob der von Ihnen abgelegte Lehramtsbeschluss in Hessen einer Ersten Staatsprüfung gleichgestellt werden kann (https://lehrkraefteakademie.hessen.de/ausbildung-von-lehrkraeften/paedagogischer-vorbereitungsdienst)
Mecklenburg-Vorpommern	**Keine Anerkennung notwendig**	Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer sich nach Bestehen einer für das jeweilige Lehramt in Betracht kommenden Ersten Staatsprüfung oder einer gleichgestellten Lehramtsprüfung (z.B. Master of Education) beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern innerhalb der Bewerbungsfrist mit allen erforderlichen Unterlagen um die Zulassung

		bewirbt. (https://www.lehrer-in-mv.de/referendariat)
Niedersachsen	**Keine Anerkennung notwendig**	Voraussetzung für den Vorbereitungsdienst ist der Abschluss Master of Education, die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt im Einzelfall im Rahmen des Auswahl- und Zulassungsverfahrens nach einer ordnungsgemäßen Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst, sie muss nicht gesondert vorher beantragt werden. (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/lehrkrafte_und_nichtlehrendes_personal/wege_in_den_schuldienst/einstellung_in_den_vorbereitungsdienst/vorbereitungsdienst_fur_lehramter_an_allgemein_bildenden_schulen/vorbereitungsdienst-fuer-lehraemter-an-allgemein-bildenden-schulen-167438.html)
Rheinland-Pfalz	**Keine Anerkennung notwendig**	Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern werden grundsätzlich denjenigen mit lehramtsbezogenem Bachelor- und Masterabschluss aus Rheinland-Pfalz gleichgestellt. (https://secure2.bildung-rp.de/VD/Bewerberinfo_2.pdf)
Saarland	**Keine Anerkennung notwendig**	In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) kann übernommen werden, wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) nach der im Saarland geltenden Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung (Lehramtsprüfungsordnung I –LPO I) bestanden hat oder außerhalb des Saarlandes eine Staatsprüfung bzw. Masterprüfung (Master of Education) abgelegt hat, die entweder allgemein oder - nach Vorlage des Zeugnisses - im Einzelfall durch das Prüfungsamt für die Lehrämter an Schulen beim Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes als Erste Staatsprüfung im Sinne der saarländischen LPO I anerkannt ist. (https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/lehrkraefte/ausbildunglehrkraefte/vorbereitungsdienst/vorbereitungsdienst.html)
Sachsen	**Keine Anerkennung notwendig**	Der Zugang zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen setzt - das Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt an Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I oder - das erfolgreiche Absolvieren eines akkreditierten Bachelorstudienganges an einer Universität, Kunst- oder Musikhochschule mit mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit und eines akkreditierten Masterstudienganges an einer Universität, Kunst- oder Musikhochschule mit mindestens 4 Semestern

		Regelstudienzeit mit dem Abschluss „Master of Education“ für das jeweilige Lehramt, sofern der Mindestumfang der insgesamt im Studium zu erbringenden fachwissenschaftlichen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Leistungen 300 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System beträgt. (https://www.lehrerbildung.sachsen.de/14764.htm)
Sachsen-Anhalt	**Keine Anerkennung notwendig**	In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer: 1. die Erste Staatsprüfung oder einen Abschluss „Master of Education“ für das jeweilige Lehramt in Sachsen-Anhalt oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung mit einer zulässigen Fächerverbindung bestanden hat und 2. über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt, die im Fall der Herkunft aus einem anderen als dem deutschsprachigen Raum nachzuweisen und durch ein Zertifikat zu belegen sind, das dem Niveau C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Über die Gleichwertigkeit der Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 entscheidet das für Lehrerausbildung zuständige Ministerium oder eine von ihm beauftragte Schulbehörde. Ein in einem anderen Land bestandener lehramtsbezogener Hochschulabschluss berechtigt in Sachsen-Anhalt zum Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt, sofern 1. er in diesem Land den unmittelbaren Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglicht, 2. eine Ausbildung nachgewiesen wird, die nach Inhalt und Umfang den Vorgaben der Kultusministerkonferenz für das jeweilige Lehramt entspricht und 3. die Ausbildung in den Fächern und Lehrämtern im Vorbereitungsdienst in Sachsen-Anhalt vorgesehen ist. (https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/personalgewinnung/vorbereitungsdienst)
Schleswig-Holstein	**Keine Anerkennung notwendig**	NRW Absolvent*innen eines Lehramtsmasters sind den schleswig-holsteinischen Absolvent*innen bei der Bewerbung gleichgestellt, die "Gleichwertigkeit" wird im Rahmen der Bewerbung überprüft. (https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/bildung-hochschulen/lehrkraeftesh/Ausbildung/_documents/vorbereitungsdienst.html?nn=68f14ecc-6f02-43d4-91e5-c14b5254d18d)
Thüringen	**Anerkennung notwendig**	Bitte beachten Sie die folgenden Informationen zur Feststellung der Gleichwertigkeit oder zur Gleichstellung von Abschlüssen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst in Thüringen: Bewerber, die in Thüringen die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine lehramtsbezogene Bachelor- und Master-Prüfung oder einen Abschluss als Diplom-Handelslehrer des Studiengangs Wirtschaftspädagogik II abgelegt haben, können sich ohne vorherige Anerkennung ihres Abschlusses für den Vorbereitungsdienst bewerben. Alle anderen Bewerber müssen beim Thüringer Ministerium

		für Bildung, Jugend und Sport einen Antrag auf Anerkennung ihres Abschlusses stellen. Der Anerkennungsbescheid ist eine Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst. In dem Anerkennungsbescheid werden die Ausbildungsfächer bestimmt, in denen der Bewerber den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt in Thüringen ableisten kann. Gemäß des Thüringer Gesetzes zur Regelung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter (ThürLZuG) wird die für das Zulassungsverfahren maßgebliche Note festgelegt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Das zuständige Ministerium bestimmt die dem Antrag beizufügenden Unterlagen. Das Antragsformular und weitere Informationen finden Sie unter: (https://bildung.thueringen.de/lehrkraefte/lehrerbildung/vorbereitungsdienst)